

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Gemeinde Nobitz
(Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)
vom 6. Oktober 2014**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 24. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1) In § 4 Absatz 3 Nummer 1 wird der Anteil der Beitragspflichtigen für unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün von 55 % auf 60 % geändert.
- 2) In § 5 Abs. 3 Buchst. d) Doppelbuchst. bb) wird jeweils die Angabe „35 m“ durch die Angabe „30 m“ ersetzt.
- 3) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“
- 4) § 11 entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den 06.10.2014
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz“ in der Ausgabe Nr. 21/14 vom 18. Oktober 2014 öffentlich bekannt gemacht.